



**Satzung der**

**HG Lauenburg / Stormarn e. V.**

**im Handball-Verband Schleswig-Holstein e. V.**

**Stand: 17.05.2019**

## Satzung

### HG Lauenburg / Stormarn e. V.

### im Handball-Verband Schleswig-Holstein e. V.

Beschlossen auf dem Verbandstag der HG Lauenburg / Stormarn am 25.04.2003

Geändert auf dem Verbandstag der HG Lauenburg/Stormarn e.V. wie folgt:

am	in der/n Ziffer(n)
08.06.2007	zu §4, §6, §6a, §9, §10, §11, §13, §16
19.06.2009	zu §1, §2, §3, §6, §8, §9, §21
23.08.2013	zu §§1-3, 6, 7-10, 12, 14, 15, 17-23
17.05.2019	zu §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 16, 18, 20, 21, 23

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	5
§ 6a Haftung	7
§ 7 Organe	7
§ 8 Verbandstag	7
§ 9 Erweiterter Vorstand	11
§ 10 Vorstand	12
§ 11 Jugendtag	13
§ 12 Jugendausschuss	14
§ 13 Spielkommission	14
§ 14 Spielleitende Stellen	15
§ 15 Schiedsrichterausschuss, Lehrstab	16
§ 16 Kreissportgericht	16
§ 17 Satzungs- und Rechtskommission	17
§ 18 Finanzen	17
§ 19 Protokolle, Beschlüsse	18
§ 20 Datenschutz	18
§ 21 Auflösung der HG	19
§ 22 Rechtsgrundlagen	19
§ 23 Inkrafttreten	20

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

# **Satzung**

## **HG Lauenburg / Stormarn e. V.**

### **im Handball-Verband Schleswig-Holstein e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Handballgemeinschaft der Kreishandballverbände Herzogtum Lauenburg und Stormarn e.V. (abgekürzt HG Lauenburg / Stormarn). Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Lübeck** eingetragen.
- (2) Sitz der HG Lauenburg Stormarn e. V. ist Bad Oldesloe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die HG ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (3) Die HG vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Deutschen Handball-Bund (DHB) und dem Handballverband Schleswig-Holstein (HVSH), sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (4) Die beiden Kreishandballverbände (KHV) bleiben selbständige Fachverbände des jeweiligen Kreissportverbandes und vertreten ihre Interessen getrennt gegenüber ihrem Kreissportverband sowie Institutionen und Organisationen.
- (5) Die HG erlässt zu den Ordnungen des DHB und des HVSH im Rahmen der darin erteilten Ermächtigungen eigene Zusatzbestimmungen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der HG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem

Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten und Bestätigten sowie Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Erweiterte Vorstand. Die Spesen- und Reisekostenordnung der HG gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.
- (4) Die HG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der HG können neben den KHV die den Handballsport betreibenden Vereine der KHV werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der HG über den zuständigen KHV zu richten. Der Antrag ist durch den nach BGB vertretungsberechtigten Vorstand des betreffenden Antragstellers zu stellen. Über den Beitritt zur HG entscheidet der Vorstand des zuständigen KHV.
- (2) Ein Austritt ist drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des zuständigen KHV zu erklären. Gleichzeitig ist der Vorstand der HG vom Austritt des Vereins zu unterrichten.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.

- (3) Die in der HG zusammengeschlossenen Vereine sind verpflichtet, vom Tage ihres Beitrittes an die vom DHB und dessen Untergliederungen festgesetzten Abgaben und Umlagen zu entrichten.

#### **§ 5 Beiträge**

Vom Verbandstag werden die Mitgliedsbeiträge sowie andere Abgaben festgelegt.

#### **§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen**

- (1) Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die HG-Satzung und gegen die in den Ordnungen und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der

Spielleitenden Stellen, der Verwaltungs- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand, den Spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen der HG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

- a) Strafen, die einzeln und nebeneinander verhängt werden können:
    - aa) Verweis,
    - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,
    - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
    - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
    - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
    - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 Euro,
    - gg) Spielverlust,
    - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
    - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
    - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit,
    - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
    - ll) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
    - mm) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
    - nn) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren.
  - b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 Euro.
  - c) Anordnung von Maßnahmen
    - aa) Spielaufsicht,
    - bb) Spielwiederholung
    - cc) Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der DHB-Schiedsrichterordnung bzw. den Zusatzbestimmungen des HVSH / der HG zur DHB-Schiedsrichterordnung.
  - d) Zahlung, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, in den Ordnungen und anderer Bestimmungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer

Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (RO/DHB), die - ausschließlich – eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach §§ 52, 54 RO/DHB verhängt worden ist. Ggf. haftet der Betroffene nur persönlich.

- (3) Der Vorstand Finanzen kann säumigen Vereinen schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den jeweiligen Vollstreckungsbestimmungen in der Rechtsordnung / DHB und den HVSH Zusatzbestimmungen zur RO / DHB. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.

- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen (ggf. anonymisiert) bekannt gemacht werden.

## § 6a Haftung

Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften der HG gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

## § 7 Organe

Organe der HG sind:

1. der Verbandstag (VT)
2. der Erweiterte Vorstand (EV)
3. der Vorstand (V)
4. der Jugendtag (JT)
5. die Spielkommission (SpK)
6. das Kreissportgericht (KSpG)
7. die Satzungs- und Rechtskommission.

## § 8 Verbandstag (VT)

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Vorstand spätestens drei Monate vorher bekanntzugeben.

- (2) Die schriftliche Einberufung durch den Vorstand muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, den Vereinen, den KHV und den Ehrenmitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher zugehen.
- (3) Der Verbandstag ist das oberste Organ der HG.

Den Verbandstag bilden:

- a) der Erweiterte Vorstand
- b) die Delegierten der Vereine der KHV
- c) die Ehrenmitglieder der HG und der KHV
- d) die Kassenprüfer (ohne Stimmrecht).

Jeder Verein darf für angefangene zwei gemeldete Mannschaften, die am Meisterschaftsspielbetrieb (Erwachsene und Jugend) der laufenden Spielserie teilnehmen, einen Delegierten entsenden. Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der KHV zulässig; jeder Delegierte darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht der zu wählenden Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Vorstandsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

- (4) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
  - b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
  - c) Berichte des Erweiterten Vorstandes (ohne Vorsitzende der KHV) und der Ausschüsse
  - d) Bericht des Vorstands Finanzen und Aussprache über die Jahresabschlüsse sowie den Haushaltsplan - Anträge zum Haushaltsplan
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Anträge auf Satzungsänderung
  - g) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter
  - h) Wahlen
  - i) Anträge auf Änderungen der Ordnungen oder Zusatzbestimmungen; sonstige Anträge
  - j) Verschiedenes.



- (5) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines KHV der HG angehört. Angestellte der HG dürfen nicht in ein Amt der HG gewählt werden.

Nichtanwesende dürfen gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

- (6) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes (gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses) und des Mädchenwartes (Vertreter des Vorsitzenden des Jugendausschusses), die vom Jugendtag gewählt wurden.

- (7) Die Wahlen des Erweiterten Vorstands finden in folgender Reihenfolge statt:

- a) Vorsitzender
- b) Vorstand Finanzen
- c) Männerwart
- d) Frauenwart
- e) Vorsitzender der SpK \*
- f) Schiedsrichterwart
- g) Rechtswart
- h) Lehrwart

\* Bei der Wahl des Vorsitzenden der SpK sollen lediglich der Männerwart und der Frauenwart Berücksichtigung finden.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (8) Nach den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands werden
- a) zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer, die höchstens zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein dürfen sowie
  - b) vier Beisitzer für das Kreissportgericht gewählt.
- 9)
- a) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
  - b) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer für das Kreissportgericht zulässig.
  - c) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.

Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- d) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (10) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher der Geschäftsstelle der HG schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

- a) von dem Erweiterten Vorstand
- b) von dem Vorstand
- c) von dem Jugendtag
- d) von den Vorständen der KHV
- e) von den Mitgliedsvereinen
- f) von der Spielkommission.

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen.

- (11) Anträge des EV auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied der HG unterliegen keiner Vorlagefrist.
- (12) Dem Verbandstag ist die Änderung der Satzung vorbehalten.
- (13) a) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.
- b) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- c) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Beschlüsse treten durch Rundschreiben an die Mitglieder der HG in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

- (14) Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle der HG einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der HG dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Ein ordnungsgemäß beantragter außer-ordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (15) Die Kosten für den Verbandstag tragen:
- a) die HG für den EV, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder
  - b) die Vereine für ihre Delegierten.

## § 9 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Dem EV gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) der Männerwart und der Frauenwart, soweit sie nicht als Vorsitzender der SpK bereits dem Vorstand angehören, sowie der Schiedsrichterwart, der Rechtswart, der Lehrwart und der Mädchenwart
  - c) die 1. Vorsitzenden der beiden KHV oder deren Vertreter
  - d) die Ehrenvorsitzenden der HG.
- (2) Der EV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der EV unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere die
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen
  - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse (außer am Verbandstag) sowie die Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse
  - c) Beratung des Jahresabschlusses sowie Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Entlastung des Vorstands Finanzen in den verbandstaglosen Jahren
  - e) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Bestimmungen der HG zu den Ordnungen des DHB und des

- HVSH, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird
- f) Beschlussfassung über Verträge und Bestimmungen mit anderen Kreishandballverbänden zum Zwecke der Durchführung zwischenverbandlicher Wettbewerbe
  - g) wirtschaftliche Verantwortung für den Spielbetrieb
  - h) das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der HG
  - i) Benennung der Delegierten zum Verbandstag des HVSH
- (4) Anträge, Berichte, Haushaltsvoranschläge und Haushaltspläne, über die zu entscheiden ist, müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des EV zugegangen sein.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der HG zu den Ordnungen des DHB und des HVSH bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Der EV soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## § 10 Vorstand (V)

- (1) Der bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähige V setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der SpK, dem Vorstand Finanzen und dem Jugendwart zusammen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Vorsitzende der SpK und der Vorstand Finanzen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der HG berechtigt.
- (3) Der V nimmt die Aufgaben der HG wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem EV oder einem anderen Organ der HG vorbehalten sind. Der V leitet die Geschäfte der HG und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des EV aus.
- (4) Dem V sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
  - b) die Verleihung von Ehrennadeln.
- (5) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt die HG bei den übergeordneten Verbänden.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen der HG oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.
- Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion - nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Vorstandes von der Rechtsinstanz abberufen werden.
- (7) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Mitarbeiter kann der V kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (8) Der V kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (9) Der V soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.

## § 11 Jugendtag (JT)

- (1) Der JT setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - b) den Delegierten der Vereine der HG-Jugend.
- (2) Der JT findet alle zwei Jahre vor dem HG-Verbandstag statt. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss. Für die Fristen, das Stimmrecht und die Durchführung des JT gelten die Regelungen des § 8 dieser Satzung.
- (3) Den Vorsitz beim JT führt der Jugendwart.
- (4) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
  - b) Bericht des Jugendausschusses
  - c) Wahl des Jugendwartes (zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses) und des Mädchenwartes
  - d) Anträge
  - e) Beschlussfassung über die Stellung von Anträgen zum HG-Verbandstag
  - f) Verschiedenes.

- (5) Der auf dem JT gewählte Jugendwart gehört dem Vorstand an.
- (6) Anträge an den Jugendtag können eingebracht werden:
  - a) von dem Jugendausschuss
  - b) von den Vereinen der HG-Jugend.
- (7) Die übrigen Aufgaben des JT ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH und der HG.
- (8) Die Kosten für den JT tragen:
  - a) die HG für den Jugendausschuss
  - b) die Vereine für ihre Delegierten.

## § 12 Jugendausschuss (JA)

- (1) Dem JA gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Jugendwart - als Vorsitzender
  - b) der Mädchenwart - als Stellvertreter
  - c) die Jugendwarte der Kreishandballverbände
  - d) der HG-Lehrwart
  - e) ein Jugendtrainer der weiblichen Jugend
  - f) ein Jugendtrainer der männlichen Jugend.
- (2) Die Aufgaben des JA ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH bzw. der HG.
- (3) Der JA soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## § 13 Spielkommission (SpK)

- (1) Die SpK setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Männerwart
  - b) dem Frauenwart
  - c) dem Schiedsrichterwart
  - d) dem Lehrwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Mädchenwart.
- (2) Vorsitzender der SpK ist entweder der Männerwart oder der Frauenwart. Vertreter ist, wer bei der Wahl des Vorsitzenden der SpK weniger Stimmen erhielt.
- (3) Die SpK überwacht den gesamten Spielbetrieb der HG. Dabei sind der SpK u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Planung und Durchführung der Spiele und Wettbewerbe in der HG, sowie die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für zwischenverbandliche Wettbewerbe
- b) Förderung und Ausbildung der auf HG - Ebene eingesetzten Spieler aller Altersklassen und der Kaderspieler; Stützpunkttraining
- c) Aus- und Weiterbildung der Trainer und der Fachübungsleiter
- d) Ausbildung, Förderung und Einsatz der HG - Schiedsrichter
- e) Berufung des Schiedsrichterlehrwartes.

Die SpK ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb der HG beabsichtigt ist, die Entscheidung des EV einzuholen.

- (4) Die SpK bedient sich für die Erledigung ihrer Aufgaben folgender Ausschüsse:
  - a) Jugendausschuss
  - b) Schiedsrichterausschuss
  - c) Lehrstab.
- (5) Die SpK soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Im letzten Quartal eines jeden Jahres legt sie - auf der Kalenderkonferenz - die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielserie fest und erstellt eine Terminübersicht über die geplanten Veranstaltungen auf HG - Ebene - unter Einbeziehung der Termine der übergeordneten Verbände - für das kommende Spieljahr.

## § 14 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die der HG unterstehenden Männerspielklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und Durchführungsbestimmungen der HG durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße.
- (2) In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jugendwart die männlichen und der Mädchenwart die weiblichen Jugendspielklassen unter Berücksichtigung der Jugendordnung.
- (3) Die SpK ist berechtigt, zu den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zu treffen.
- (4) Die Schreivarbeiten für die Spielleitenden Stellen werden von der Geschäftsstelle der HG verrichtet.

## § 15 Schiedsrichterausschuss (SRA), Lehrstab

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart als Vorsitzendem und weiteren von ihm berufenen Mitgliedern, die über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügen müssen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, um neben der Behandlung von Schiedsrichterangelegenheiten - auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnungen der übergeordneten Verbände - (z. B. Ansetzungen, Beobachtungen, Betreuung und Schulung) über die Meldung der Schiedsrichter an den HVSH zu beschließen.

Der Schiedsrichterlehrwart wird von der SpK auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses berufen. Der Schiedsrichtersprecher wird jährlich von den Schiedsrichtern auf einem Schiedsrichterlehrgang gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Schiedsrichterausschuss wählt den Vertreter des Schiedsrichterwartes. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.

- (2) Der Lehrstab besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzendem und weiteren von ihm berufenen Mitgliedern. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Lehrstab setzt seine Mitglieder bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche und als Trainer von Auswahlmannschaften ein.

## § 16 Kreissportgericht / Regionssportgericht (KSpG / RSpG)

- (1) Das KSpG besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzendem sowie mindestens vier Beisitzern. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
- (2) Sofern sich die HG auf Regionsebene für einen gemeinsamen Spiel- und Verwaltungsbetrieb mit anderen KHV zusammenschließt, können die in Absatz 1 genannten Personen auch für ein Regionssportgericht eingesetzt werden. Die Zusammensetzung des Regionssportgerichtes regelt der jeweils gültige Vertrag zwischen den zusammengeschlossenen KHV.
- (3) Das KSpG, wie auch das RSpG, übt die Rechtsprechung nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des HVSH geltenden Regeln (z. B. Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, etc.) in erster Instanz aus.
- (4) Die Zuständigkeiten des KSpG und des RSpG sind in den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO / DHB geregelt.



## § 17 Satzungs- und Rechtskommission

- (1) Die Satzungs- und Rechtskommission setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Rechtswart als Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden der Spielkommission,
  - c) dem Jugendwart,

Der Vorsitzende der Satzungs- und Rechtskommission kann bei Bedarf weitere Mitglieder aus den Gremien der HG beteiligen.

- (2) Die Satzungs- und Rechtskommission hat die Aufgabe, Änderungen der Satzung, der Ordnungen und der Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen und eventuell den Richtlinien des DHB und des HVSH vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen zuzuleiten.  
Sie ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.

## § 18 Finanzen

- (1) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung / DHB (FGO / DHB). Der Vorstand Finanzen leitet das Rechnungswesen der HG. Im Fall einer fortdauernden Verhinderung beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte.
- (2) Die Ressortleiter haben bis zum 01.12. eines jeden Jahres ihre Vorschläge für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und beim Kassenwart einzureichen. Der Haushaltsplan ist von dem EV bis zum 31.12. des Vorjahres zu verabschieden.
- (3) Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum HG-Verbandstag wird über die Entlastung des Kassenwartes entschieden.
- (4) Die Schulungs- und Organisationsmittel der Kreise und des HVSH verbleiben den KHV Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Mit den Mitteln soll die Schulungsarbeit im Jugendbereich und der Schul- und Breitensport gefördert werden.
- (5) Die HG hat den KHV finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (6) Soweit besondere Regelungen über die Kostentragungspflicht nicht bestehen, trägt die HG die für die Tätigkeit ihrer Mitglieder anfallenden Kosten.

## § 19 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen und Tagungen aller Organe und Ausschüsse der HG sind Protokolle, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind, zu führen. Der Protokollführer hat die Niederschrift binnen 4 Wochen abzugeben.
- (2) Der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Spielkommission sind berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Im Abstimmungsschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig formuliert wiederzugeben. Darüber hinaus ist eine Frist zur Beantwortung zu setzen, die nicht vor dem Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Der jeweilige Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn ihm innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Von der Geschäftsstelle der HG wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich der HG gesammelt werden.

## § 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der HG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH) und der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
- (2) Die HG kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der HG selbst, von übergeordneten Verbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die HG und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- (3) Die Erhebung der Daten kann auch unmittelbar bei dem/ über den Handballverein erfolgen. Es ist Aufgabe des Vereins, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche personenbezogenen Daten er an die HG übermittelt hat.
- (4) Den in ein Amt der HG gewählten oder berufenen Personen und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten

unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

- (5) Die HG kann die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und allgemeine wie besondere Ereignisse aus dem Bereich der HG unterrichten. Dabei können auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen können auch auf der Internetseite der HG veröffentlicht werden. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.
- (6) Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit der HG werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß der in den steuergesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fristen aufbewahrt.

## § 21 Auflösung der HG

- (1) Die Auflösung der HG kann nur durch Beschluss eines HG - Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- (2) Die Auflösung muss mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (3) Die HG ist auch aufzulösen, wenn dies von den Vereinen eines Kreises mit der Mehrheit von 3/4 ihrer abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Bei Auflösung der HG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der HG zu gleichen Teilen an die KHV Herzogtum Lauenburg und Stormarn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden haben.
- (5) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind die Liquidatoren.

## § 22 Rechtsgrundlagen

- (1) Für die HG und ihre Mitglieder sowie auch deren Mitglieder gelten
  - a) die Satzung der HG, darüber hinaus die Satzungen des HVSH und des DHB,

- b) sämtliche Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB,
- c) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB,
- d) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung und Durchführungsbestimmungen der HG.

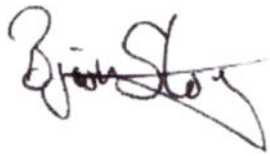
Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen der HG, des HVSH und des DHB sowie die Entscheidungen der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des DHB und des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt.

Stehen Bestimmungen der HG zu denen des DHB oder des HVSH im Widerspruch, haben die Bestimmungen dieser übergeordneten Verbände und die Entscheidungen derer Organe Vorrang.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Die am 11.04.1997 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
  - 26.03.1999 in §6 (Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen),
  - 06.04.2001 in §12 Ziffer 1c (Jugendausschuss)
  - 25.04.2003 in §1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), §6 (Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen), §8 (Verbandstag), §9 (Erweiterter Vorstand), §14 (Spielleitende Stellen),
  - 08.06.2007 in §4 (Mitgliedschaft), §6 (Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen), §6a (neu eingefügt: Haftung), §9 (Erweiterter Vorstand), §10 (Vorstand), §11 (Jugendtag), §13 (Spielkommission), §16 (Kreissportgericht),
  - 19.06.2009 in §1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), §2 (Zweck und Aufgaben), §3 (Gemeinnützigkeit), §6 (Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen), §8 (Verbandstag), §9 (Erweiterter Vorstand), §21 (Inkrafttreten),
  - 23.08.2013 in §1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), §2 (Zweck und Aufgaben), §3 (Gemeinnützigkeit), §6 (Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen), §7 (Organe), §8 (Verbandstag), §9 (Erweiterter Vorstand), §10 (Vorstand), §12 (Jugendausschuss), §14 (Spielleitende Stellen), §15 (Schiedsrichterausschuss, Lehrstab), §17 (neu eingefügt: Satzungs- und Rechtskommission), §18 (Finanzen), §19 (Protokolle, Beschlüsse), §20 (neu eingefügt: Datenschutz), §21 (Auflösung der HG), §22 (Rechtsgrundlagen), §23 (Inkrafttreten) geändert.

- (2) Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.



B. Strey  
Vorsitzender



G. Gurkasch  
Kassenwart



S. Deinhard  
SpK - Vorsitzende